

Afterwaldgesetz Ride & Infoanlass

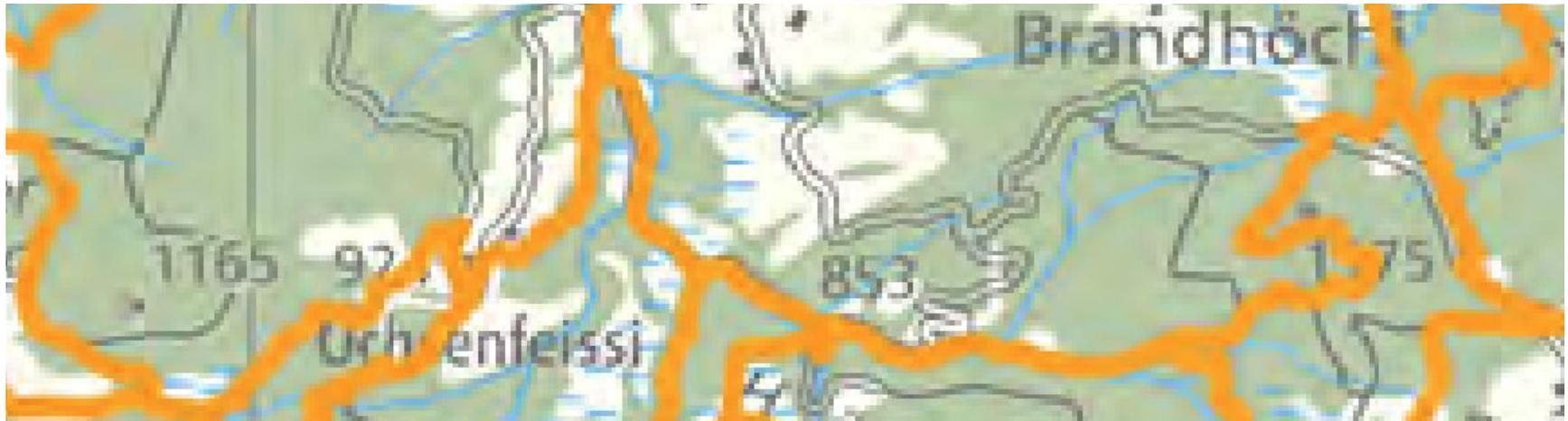
18.Sept 2025 – 20:00
Bistro Gewürzmühle Zug

Agenda

1. Rechtliche Grundlagen
2. Wo finde ich was?
3. Wie geht es weiter?
4. Verantwortung über das Routennetz
5. Beispiele im neuen Kontext

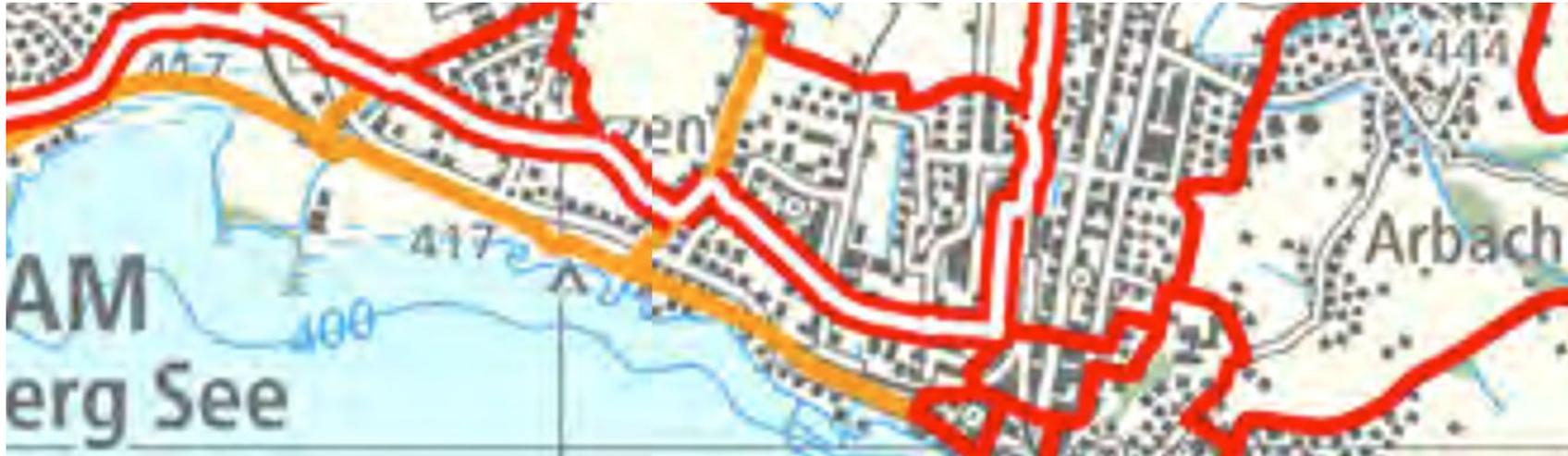
Rechtliche Grundlagen im Wald

Radfahren ist nur auf Waldstrassen sowie auf den im Richtplan bezeichneten Mountainbike-Routen erlaubt (§ 9 Abs. 3 EG Waldgesetz).



Rechtliche Grundlagen ausserhalb des Waldes

Wie bisher, nur nicht erlaubt, wo explizit verboten



Wo finde ich was?

Richtplankarte

(<https://zg.ch/de/planen-bauen/raumplanung/richtplanung>)

- Gesamtes Routennetz ersichtlich
- Behördenverbindlich



Teilkarte M 4.9: Velowegnetz für den Alltag und die Freizeit

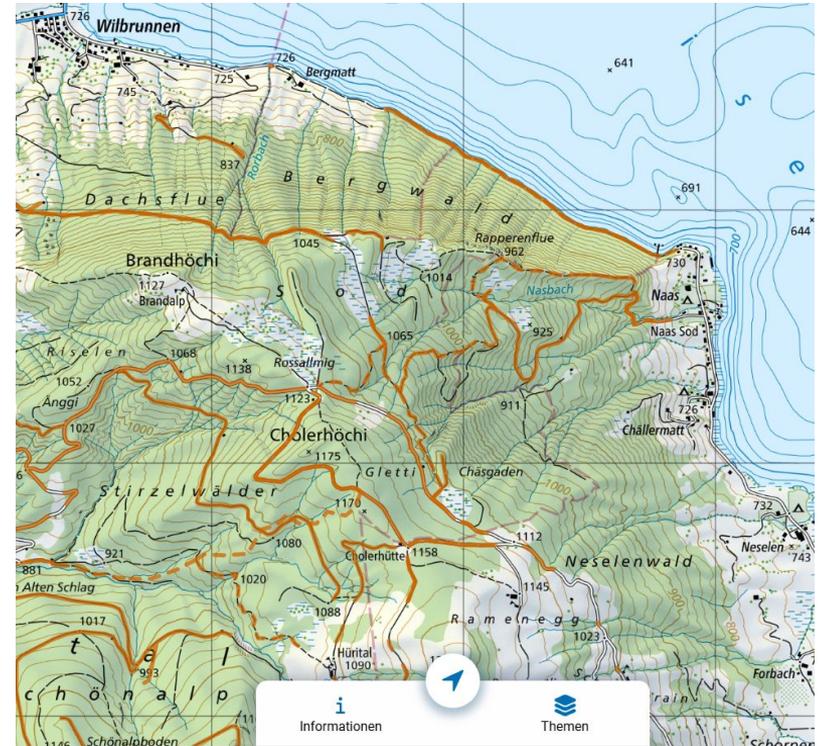
Masstab 1:100'000



Wo finde ich was?

Zugerwald App (<https://zugerwald.ch/>)

- Stellt nur Regelung im Wald dar
- Orange = erlaubt, weil im Richtplan oder eine Waldstrasse



Wie geht es weiter

Rechtliches: Die Behörden haben nun den Auftrag, auf sämtlichen Routen bzw. Abschnitten ausserhalb vom Wald, die Rechtsgrundlage zu schaffen, dass der Weg explizit befahren werden darf.

Zuständigkeit liegt beim Amt für Raum und Verkehr (ARV)



Wie geht es weiter

Beschilderung Routennetz:

Ausgeschildert werden die Routen erst, wenn das rechtliche geklärt ist.

Zeitschiene ist aktuell unklar (bzw. uns nicht bekannt).

Zuständigkeit liegt beim Amt für Raum und Verkehr (ARV)



Mountainbikeland Schweiz

Wie geht es weiter

Beschilderung im Wald: Es werden Hinweisschilder bei Waldeinfahrten gestellt mit Hinweis auf die Rechtslage und Link zu [zugerwald.ch](https://www.zugerwald.ch)

An neuralgischen Stellen können temporäre oder permanente Fahrverbotsschilder zum Einsatz kommen.

Wo, ob und auf welcher Grundlage gebüsst werden wird, wissen wir nicht.

Infomeldung

Diese Seite ist noch im Aufbau. Einige Daten fehlen noch oder wurden noch nicht flächig aktiviert. Fehler sind nicht ausgeschlossen.



Verantwortung über die Bikerouten

Gibt es bauliche Massnahmen? Es wird nicht generell aufgrund der neuen Regelungen zu baulichen Massnahmen an den Wegen kommen.

Bei wem liegt die Verantwortung über welche Wege? Wenn das rechtliche geklärt ist und die Routen ausgeschildert sind, liegt die Verantwortung bei der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden). Bis dahin bleibt die Situation wie bisher und entsprechend unklar.

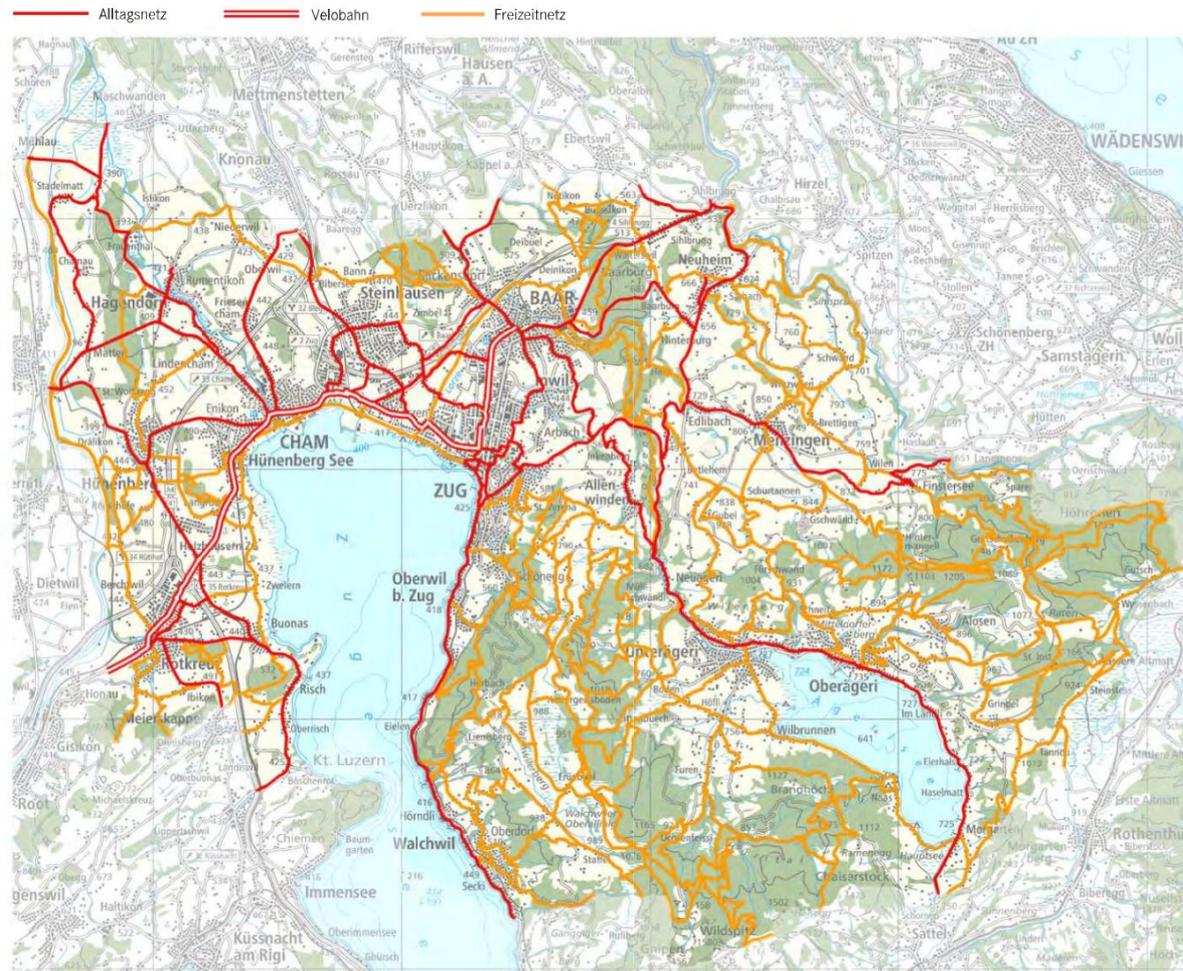
An wen kann ich mich wenden bei Fragen und Anmerkungen? Vorerst am Besten an die IG Mountainbike Zug, an das Amt für Raum und Verkehr (Routen und Rechtliches) sowie das Amt für Wald und Wild (Wald).

Beispiele im neuen Kontext

- Zugerberg Trail
 - Infrastrukturprojekt, welches durch Trailcrew unterhalten wird
 - Sanierungsbudget für grössere Arbeiten wird bisher durch IG und Korporation Zug gestemmt
 - Neu die öffentliche Hand für den Unterhalt verantwortlich?
- Naas Trail (Rossalmig - Naas)
 - Einbezug der IG in die Lösungsfindung im Bereich Rossalmig (oberster Bereich des Trails)
 - Bikende als ebenbürtige Nutzergruppe anerkannt

Teilkarte M 4.9: Velowegnetz für den Alltag und die Freizeit

Massstab 1:100'000



get involved